

Satzung

Des gemeinnützigen Vereins

U-Aid

Präambel

Der Verein arbeitet demokratisch, basisnah und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§1 Name, Sitz, Eintragung, und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen U-Aid (Students United for Humanitarian Aid).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Philippstraße 12, 10115 Berlin
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name durch den Rechtszusatz „e.V.“ ergänzt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind im Sinne des § 52 Absatz 2 AO
 - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
 - c. sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Vernetzung von Studierenden, die ihre Hilfe im Rahmen humanitärer Notlagen, zum Beispiel im Zuge der humanitären Krise im Rahmen des Ukraine Konflikts 2022 anbieten, mit Projekten und Initiativen,
 - b. die Koordination und Durchführung von Angeboten zur medizinischen Versorgung Geflüchteter und anderer bedürftiger Personengruppen im Rahmen humanitärer Notlagen, zum Beispiel im Zuge der humanitären Krise im Rahmen des Ukraine Konflikts 2022.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder können für die Tätigkeit einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden angemessenen Aufwendersatz erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform per E-Mail zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele, Interessen oder internen Regelungen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss die Entscheidung auf der nächsten Sitzung bestätigen.
- (5) Wenn kein Austritt oder Ausschluss erfolgt, endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird ebenfalls nicht erhoben.
- (8) Jede Person, Institution oder Körperschaft, die den Verein regelmäßig finanziell oder anderweitig unterstützt, kann eine Fördermitgliedschaft beantragen.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Wahlen
 - a. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 6/10 der Stimmen auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 - b. Sofern nicht anders geregelt, werden die Mitglieder des erweiterten Vorstands analog zum vertretungsberechtigten Vorstand gewählt und entlastet.
 - c. Der Vorstand wird nach Ende seiner Amtsperiode mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung entlastet.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über seine Arbeit legt der Vorstand auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für die Koordination folgender Bereiche zuständig:
 - a. Unterstützung der Lokalgruppen und Projekte, vereinsübergreifende Strategieplanung, interne Koordination, sowie Zusammenhalt und Weiterentwicklung der Vereinsstruktur,
 - b. politische Kommunikation und Kontaktpflege, Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. Fundraising und Verwaltung der Finanzen,
- (6) Der Vorstand ist ebenfalls für die Koordination der Digitalisierung und IT-Infrastruktur, sowie der Einberufung von Mitgliederversammlungen und weiterer Aufgaben, die für den Fortschritt des Vereins relevant sind, zuständig.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen bei der Führung der Vereinsgeschäfte und in der Ausführung definierter Aufgaben. Der Vorstand kann durch alle Mitglieder des Vereins in seinen Aufgabenbereichen unterstützt werden. Hierzu definiert der Vorstand zeitlich begrenzte sinnstiftende Aufträge.
- (8) Der erweiterte Vorstand kann ebenfalls durch Referenten ergänzt werden. Die Referenten unterstützen in der Ausführung definierter Aufgaben des Vereins. Sie werden durch den Vorstand, in der Regel für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ernannt und entlassen. Es soll angestrebt werden, Referentenposten in ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands zu überführen.

- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neben der Mehrheit des Vorstands bedarf eine Entscheidung ebenfalls der Mehrheit des vertretungsberechtigten Vorstands.
- (10) Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder können bei einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vorstands von der absoluten Mehrheit der Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen werden. Im Anschluss sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§5 Lokalgruppen

- (1) In allen deutschen Gemeinden, Kreisen und Kreisfreien Städten kann von Mitgliedern des Vereins jeweils eine Lokalgruppe gegründet werden. Die regionalen Gebiete der Lokalgruppen dürfen sich nicht überschneiden.
- (2) Die Lokalgruppe wählt demokratisch einen Leiter der Lokalgruppe (Vorsitz, Local Coordinator). Dieser wird vom Vorstand des Vereins bestätigt.

§6 Projekte

- (1) Mitglieder des Vereins können Projekte zum Erfüllen der Satzungszwecke gründen. Diese werden nachfolgend vereinseigene Projekte genannt.
- (2) In einem vereinseigenen Projekt werden die Initiativen und Aktionen zu umrissenen Themenfeldern gebündelt, mit denen auf das Erreichen definierter Ziele hingewirkt wird. Die Ziele der Projekte werden anhand der Satzungszwecke und der vereinsübergreifenden Strategie für einem bestimmten Zeitraum definiert.
- (3) Vereinseigene Projekte werden durch Mitglieder des Vereins gegründet. Der Antrag wird schriftlich oder in Textform per E-Mail gestellt. Nach vorläufiger formaler Prüfung durch den Vorstand wird die Projektlaufzeit zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Assoziierte Projekte sind außerhalb des Vereins entstandene Initiativen und Aktionen. Sie werden nach der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung den vereinseigenen Projekten gleichgestellt.
 - a. Alle Initiativen und Aktionen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen und mit der Grundhaltung der Satzungszwecke vereinbar sind, können die Assoziierung mit dem Verein beantragen.
 - b. Der Antrag auf Assoziierung wird gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail gestellt. Nach vorläufiger formaler Prüfung durch den Vorstand, legen das assoziierte Projekt und der Vorstand die weitere Zusammenarbeit zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.
- (5) Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die formale Prüfung der Projekte durch die Mitgliederversammlung. Die Projekte werden mit 6/10 der Stimmen durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Projekte können in Kooperation mit anderen Organisationen betrieben werden.
- (7) Die Projekte berichten in regelmäßigen Abständen auf der Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder mündlich.
- (8) Die in einem Projekt aktiven Mitglieder des Vereins wählen demokratisch einen Projektleiter (Project Coordinator). Dieser wird vom Vorstand bestätigt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und schlägt einen Versammlungsleiter vor; dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern nicht anders durch eine Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, mit Ausnahme der Fördermitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Wenn die Mitgliederversammlung digital tagt, ist eine elektronische Unterschrift ebenfalls zulässig. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie überprüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer berichten auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§9 Kooperationspartner

- (1) Kooperationspartner sind Personen, Institutionen oder Körperschaften, die sich bereit erklären, den Verein längerfristig zu unterstützen und in besonderer Weise dafür geeignet sind.
- (2) Über die Kooperation entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Kooperation wird schriftlich festgehalten und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie von einem Vertreter des Kooperationspartners unterzeichnet.

§10 Vereinsinterne Verordnungen

- (1) Für alle Angelegenheiten, die nicht explizit in dieser Satzung geregelt sind, können ergänzende, vereinsinterne Verordnungen erlassen werden.
- (2) Vereinsinterne Verordnungen werden vom Vorstand erlassen. Sie werden den Mitgliedern bei Inkrafttreten schriftlich per E-Mail oder auf einer Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (3) Erlassene Verordnungen können durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Organisation Ärzte der Welt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet differenziert und zweckgebunden über die Aufteilung des Vermögens einschließlich der erhaltenen Spenden.

Diese Satzung wurde durch die zweite Mitgliederversammlung am 03.08.2022 in Berlin einstimmig beschlossen.